

Stempelmarke zu € 16,00 HIER anbringen

ACHTUNG: Falls der Antrag mittels PEC oder E-Mail übermittelt wird, muss die Stempelmarke nicht angebracht werden, sondern die untenstehenden Felder ausgefüllt werden:

Datum Stempelmarke:

"Identificativo" (14 Ziffern):

Autonome Provinz Bozen
Abteilung 25 – Wohnungsbau
Amt für Wohnbauprogrammierung
Kanonikus-M.-Gamper-Str. 1
39100 Bozen

1° Stock – Zimmer Nr. 110

Tel.: 0471 41 87 21

Für die Zusendung des Antrags oder der Dokumente:

Email: wohnbauprogrammierung@provinz.bz.it

PEC: wohnbauprogramm.programmazioneedilizia@pec.prov.bz.it

Antrag um Ermächtigung zum Verkauf der geförderten Wohnung und zur Übertragung der Wohnbauförderung und der Sozialbindung auf eine andere Wohnung

Art. 63, L.G. vom 17.12.1998, Nr. 13 in geltender Fassung

A. 1. Antragsteller/in (Eigentümer/in oder Fruchtnießer/in)

Vorname Zuname.....

Geburtsort..... Geburtsdatum

Wohnhaft in PLZ Gemeinde

Fraktion..... Straße..... Nr.

Steuernummer Tel.

2. Antragsteller/in (Miteigentümer/in oder Fruchtnießer/in)

Vorname..... Zuname.....

Geburtsort..... Geburtsdatum

Wohnhaft in PLZ Gemeinde.....

Fraktion Straße Nr.

Steuernummer Tel.

Kommunikation mit dem Landesamt:

(Legislativdekret vom 7 März 2005 Nr. 82 – Art. 1, Absatz 1 Buchst. v)-bis, Absatz 1-ter e Art. 3 bis Absatz 4-quinquies)

Der/die Antragsteller/in ersucht/ersuchen, dass die Kommunikation bezüglich dieses Verwaltungsverfahrens ausschließlich über die unten angeführte zertifizierte Email-Adresse (PEC) erfolgen muss und erklärt/erklären, dass die Adresse für die gesamte Dauer des Verwaltungsverfahrens aktiv bleibt bzw. eine eventuelle Adressenänderung rechtzeitig mitgeteilt wird.

Zertifizierte Email-Adresse (PEC):(leserlich)

Der/die Antragsteller/in ersucht/ersuchen, dass die Kommunikation bezüglich dieses Verwaltungsverfahrens ausschließlich über die unten angeführte Email-Adresse erfolgen soll und erklärt/erklären, dass die Adresse für die gesamte Dauer des Verwaltungsverfahrens aktiv bleibt bzw. eine eventuelle Adressenänderung rechtzeitig mitgeteilt wird.

Er/sie erklärt/erklären weiters sich bewusst zu sein und zu akzeptieren, dass

die Übermittlung und der Empfang der Mitteilungen/Unterlagen nicht garantiert ist, da die angeführte Email-Adresse keine zertifizierte Email-Adresse (PEC) ist (Art. 3-bis Absatz 4-quinquies des gesetzesvertretenden Dekretes 82/2009) und die Autonome Provinz Bozen - Abteilung Wohnungsbau - im Falle von fehlgeschlagener Kommunikation, welche nicht direkt auf die Autonome Provinz Bozen – Abteilung Wohnungsbau - zurückzuführen ist, von jeglicher Verantwortung befreit ist.

Email-Adresse:(leserlich)

B. Vorhaben

D.... Unterfertigte ersuch..... um Ermächtigung zum Verkauf der geförderten Wohnung bestehend aus der
G.p./B.p. m.A. in E.Zl.K.G.

und um Übertragung der Wohnbauförderung auf eine andere Wohnung bestehend aus der

G.p./B.p. m.A. in E.Zl.K.G.

und um Übertragung der Förderung und der Sozialbindung mit folgender **BEGRÜNDUNG**:

.....

.....

.....

Abkürzungen:

Gp. : Grundparzelle

Bp. : Bauparzelle

m.A. : materieller Anteil

E.Zl. : Einlagezahl

K.G. : Katastralgemeinde

L.G. : Landesgesetz

Art. : Artikel

C. Andere Angaben und Erklärungen

D.... Unterfertigte..... erklär... Empfänger.... einer Förderung zu sein die sich im ☐ 1. ☐ 2. Bindungs Jahrzehnt befindet.

Für den Kauf/Sanierung der neuen Wohnung beabsichtige ich ein Gesuch um **Zusatzförderung** einzureichen:

☐ Ja ☐ Nein

Das Einreichdatum und die Nummer des neuen Gesuches werde ich zu einem späteren Zeitpunkt mitteilen.

D. Strafrechtlich verfolgbar ist man im Falle unwahrer oder unvollständiger Erklärungen – im Sinne von Artikel 76 des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 445 vom 28. Dezember 2000.

E. Anlagen

- Erklärung des Gesuchstellers über die Zusammensetzung der Familie mit Angabe der Wohnsitzadresse (Eigenerklärung).
- Technischen Unterlagen der Neuen Wohnung:

bei Kauf einer bestehenden Wohnung:

- ☐ Original des vidimierten Grundrisses der Wohnung mit Keller und Garage (dem Amt vorbehalten)
- ☐ Kopie des endgültigen Kaufvertrages (der nicht länger als 6 Monate vor Einreichungsdatum des Gesuches um Übertragung registriert worden ist) **oder** des registrierten Kaufvorvertrages
- ☐ Kopie des Grundbuchsatzuzuges (dem Amt vorbehalten)
- ☐ Kopie der Benützungsgenehmigung
- ☐ Beschluß der Gemeinde betreffend die Voraussetzungen gemäß Art. 82 L.G. Nr. 13/98, **nur im Falle** dass die neue Wohnung auf gefördertem Baugrund errichtet worden ist

bei Kauf einer in Bau befindlichen Wohnung:

- ☐ Original des von der Gemeinde genehmigten Projektes mit Lageplan
- ☐ Kopie des endgültigen Kaufvertrages (der nicht länger als 6 Monate vor Einreichungsdatum des Gesuches um Übertragung registriert worden ist) **oder** des registrierten Kaufvorvertrages
- ☐ Kopie der Baukonzession

bei Neubau:

- ☐ Original des genehmigten Projektes der Gemeinde mit sämtlichen Grundrissen, Querschnitten und Außenansichten
- ☐ Kopie der Baukonzession
- ☐ Kopie der technischen Baubeschreibung
- ☐ Kopie des Kostenvoranschlages
- ☐ Kopie des Grundbuchsatzuzuges bzw. des Grundzuweisungsbeschlusses

- Fotokopie der Identitätskarte der/des Gesuchsteller/s

NUR IM FALLE, dass der/die Gesuchsteller/in um eine Zusatzförderung für den Kauf oder die Sanierung der neuen Wohnung ansucht/en:

- Erklärung bezüglich der Vorlage der technischen Unterlagen der neuen Wohnung.

NUR IM FALLE, dass der Ehepartner/Lebenspartner Miteigentümer/in der neuen Wohnung werden möchte:

- Einheitliche Einkommens- und Vermögenserklärung (EEVE) der letzten 2 Jahre (siehe Anlage), Eigenerklärung zur Feststellung der allgemeinen Voraussetzungen (laut Art. 45, L.G. 13/98), des Ehepartners oder des in eheähnlicher Beziehung lebenden Partner.

NUR IM FALLE, dass die Wohnung auf gefördertem Baugrund errichtet wurde (Art. 28, L.G. 15/72 oder Art. 86, L.G. 13/98):

- Beschluss der Gemeinde über die Voraussetzungen des Käufers und dessen Familie (laut Art. 82, L.G. Nr. 13/98).

F. Information gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 bezüglich der Erhebung von personenbezogenen Daten

Rechtsinhaber der Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des Landesgesetzes Nr.13/1998 verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Direktor der Abteilung 25 Wohnungsbau. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen. Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Landesämter, Gemeinden, Katasteramt und Grundbuch, Agentur für Einnahmen und Finanzbehörde, Nisf, SIAG und Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Provinz Bozen (ASWE) und den konventionierten Banken. Die Information zur Verordnung ist auf unserer Website zur Verfügung: www.provinz.bz.it/bauen-wohnen/geoerforderter-wohnbau unter der Angabe „Service“, Datenschutzbestimmungen.

G. Telematische Stempelmarke – Entrichtung der Stempelsteuer für digitale Dokumenten

Der/Die Unterzeichnete/e erklärt - Die Unterzeichneten erklären, dass die elektronische Stempelmarke, mit der die Stempelsteuer eines digitalen Dokumentes beglichen wird, deren Identifikationsnummer im entsprechenden Feld "Stempelmarke" angegeben wird, ausschließlich für das vorliegende Dokument verwendet und im Sinne des Art. 37 des DPR Nr. 642 von 1972 drei Jahre lang aufbewahrt wird.

Datum

Unterschrift/en

.....

.....

.....

Es wird darauf hingewiesen, dass vor Festlegung des Notartermins für den Verkauf der geförderten Wohnung, die Ausstellung der Unbedenklichkeitserklärung abgewartet werden muss.

ERKLÄRUNG ANSTELLE EINER BESCHEINIGUNG

(Art. 5, Landesgesetzes 22. Oktober 1993, Nr. 17 und nachfolgende Abänderungen und Ergänzungen)

(VOLLSTÄNDIG AUSZUFÜLLEN)

Der/die unterfertigte erklärt folgendes:

- 1) in am geboren zu sein;
- 2) in,-Str. Nr. wohnhaft zu sein;
- 3) seit
- 4) dass seine/ihre Familie sich wie folgt zusammensetzt:

(Vor- und Zuname)	(Geburtsort und Datum)	(Verwandtschaftsverhältnis)
.....		
.....		
.....		
.....		

Der/die Erklärende ist davon in Kenntnis, dass er/sie im Falle unwahrer oder unvollständiger Erklärungen laut Artikel 76 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 strafrechtlich verfolgbar ist, und dass die aufgrund der unwahren Angaben eventuell erhaltenen Förderungen verfallen. Das Amt wird stichprobenartige Kontrollen über den Wahrheitsgehalt der abgegebenen Erklärungen durchführen (Art. 5, L.G. Nr. 17/1993).

Vorliegende Selbsterklärung wird zur Ergänzung des abgegebenen Gesuches bei der Abteilung 25 vorgelegt.

Information gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 bezüglich der Erhebung von personenbezogenen Daten

Rechtsinhaber der Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des Landesgesetzes Nr.13/1998 verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Direktor der Abteilung 25 Wohnungsbau. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen. Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Landesämter, Gemeinden, Katasteramt und Grundbuch, Agentur für Einnahmen und Finanzbehörde, Nisf, SIAG und Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Provinz Bozen (ASWE) und den konventionierten Banken. Die Information zur Verordnung ist auf unserer Website zur Verfügung: www.provinz.bz.it/bauen-wohnen/gefoerderter-wohnbau unter der Angabe „Service“, Datenschutzbestimmungen.

....., am

.....
(Unterschrift)

Diesem Schreiben muss eine Ablichtung der Identitätskarte der Erklärenden beigelegt werden.

ERKLÄRUNG ANSTELLE EINER BESCHEINIGUNG ZUR FESTSTELLUNG DER ALLGEMEINEN VORAUSSETZUNGEN (ART. 45, DES L.G. 13/98)

(Art. 5, Landesgesetzes 22. Oktober 1993, Nr. 17 und nachfolgende Abänderungen und Ergänzungen)

(im Falle von Abtretung der ungeteilten Hälfte an den Ehegatten/die Ehegattin oder einer in Eheähnlicher Beziehung lebenden Person - Art. 63 Abs. 5 L.G. 13/98)

(VOLLSTÄNDIG AUSZUFÜLLEN)

Der/Die unterfertigte erklärt Folgendes:

- 1) in am geboren zu sein;
- 2) in,-Str. Nr. wohnhaft zu sein
Tel. Email
- 3) entweder den Arbeitsplatz in Südtirol seit zu haben oder:
- 4) den meldeamtlichen Wohnsitz in Südtirol seit zu haben;
- 5) Arbeitgeber und Arbeitssitz:
- 6) dass seine/ihre Familie sich wie folgt zusammensetzt:

(Vor- und Zuname)	(Geburtsort und Datum)	(Verwandtschaftsverhältnis)
.....		
.....		
.....		
.....		

- 7) dass er/sie die allgemeinen Voraussetzungen für die Zulassung zu den Wohnbauförderungen des Landes laut Art. 45, Absatz 1, Buchstabe a), b), c) und d) des L.G. vom 17.12.1998, Nr. 13, besitzt:
 - den Wohnsitz oder den Arbeitsplatz seit mindestens fünf Jahren im Lande zu haben;
 - nicht Eigentümer/in, Fruchtnießer/in, Gebrauchsinhaber/in oder Wohnrechtsinhaber/in einer dem Bedarf seiner/ihrer Familie angemessenen und leicht erreichbaren Wohnung zu sein (*ausgenommen die Wohnung, für welche um die Ermächtigung zur Abtretung der Hälfte angesucht wird*), und auch in den letzten 5 Jahren nicht das Eigentum, das Fruchtgenuss, das Gebrauchsrecht oder das Wohnungsrecht einer solchen Wohnung veräußert zu haben;
 - nicht zu einem öffentlichen Beitrag für den Bau/Kauf oder die Wiedergewinnung einer Wohnung zugelassen worden zu sein (*ausgenommen die Wohnung, für welche um die Ermächtigung zur Abtretung der Hälfte angesucht wird*);
 - über ein Gesamteinkommen zu verfügen, welches nicht die Einkommenshöchstgrenzen laut Artikel 58 des L.G. Nr. 13/98 übersteigt (notwendige Unterlage: **Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse der zu fördernden Familiengemeinschaft - EEEV**).

Der/die Erklärende ist davon in Kenntnis, dass er/sie im Falle unwahrer oder unvollständiger Erklärungen laut Artikel 76 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 strafrechtlich verfolgbar ist, und dass die aufgrund der unwahren Angaben eventuell erhaltenen Förderungen verfallen. Das Amt wird stichprobenartige Kontrollen über den Wahrheitsgehalt der abgegebenen Erklärungen durchführen (Art. 5, L.G. Nr. 17/1993).

Information gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 bezüglich der Erhebung von personenbezogenen Daten

Rechtsinhaber der Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des Landesgesetzes Nr.13/1998 verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Direktor der Abteilung 25 Wohnungsbau. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen. Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Landesämter, Gemeinden, Katasteramt und Grundbuch, Agentur für Einnahmen und Finanzbehörde, Nisf, SIAG und Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Provinz Bozen (ASWE) und den konventionierten Banken. Die Information zur Verordnung ist auf unserer Website zur Verfügung: www.provinz.bz.it/bauen-wohnen/geoerforderter-wohnbau unter der Angabe „Service“, Datenschutzbestimmungen.

....., am

.....
(Unterschrift)

Diesem Schreiben muss eine Ablichtung der Identitätskarte der Erklärenden beigelegt werden.

ERMITTLUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE DER ZU FÖRDERNDEN FAMILIENGEMEINSCHAFT (EEVE)

Der/die Gesuchsteller/in bestätigt, dass für alle Familienmitglieder die EEVE-Erklärungen **der letzten 2 Bezugsjahre** abgegeben wurden. Er/Sie gibt sein Einverständnis dafür und erklärt über jenes der Mitglieder der Familiengemeinschaft zu verfügen, dass die entsprechenden, in der EEVE-Datenbank gespeicherten Erklärungen, für dieses Ansuchen verwendet werden dürfen.

	VOR – UND NACHNAME	GEBURTSDATUM	STEUERNUMMER
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			

Volljährige Kinder zählen nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres und nur wenn sie laut letzter berücksichtigter EEVE steuerrechtlich zu Lasten waren, zur Familiengemeinschaft.

Zusätzliche Angaben für die Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit:

- ☐

Der/die Gesuchsteller/in lebt allein

(Anzukreuzen, wenn der Gesuchsteller als Einzelperson ansucht und er zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung bereits alleine lebt und seine Spesen mit niemand anderem teilt)
- ☐

Der/die Gesuchsteller/in und der/die Ehegatte/in bzw. die in eheähnlicher Beziehung lebende Person haben minderjährige Kinder und haben beide, laut letzter berücksichtigter EEVE, eine Tätigkeit ausgeübt, mit einem Einkommen von mindestens 10.000,00 Euro

(Anzukreuzen, wenn sich in der Familie ein oder mehr minderjährige Kinder befinden und beide Eltern bzw. ein Elternteil und dessen Ehegatte oder in eheähnlicher Beziehung lebende Partner, im letzten Jahr des berücksichtigten Einkommens gearbeitet haben und ein jeder für die letzte berücksichtigte EEVE relevantes Bruttoeinkommen von mindestens 10.000,00 Euro erzielt hat)
- ☐

Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin verpflichtet sich, die seit mindestens 2 Jahren zusammenlebenden, oben angeführten Eltern bzw. Geschwister mit Invalidität in die geförderte Wohnung aufzunehmen

(Die Eltern gelten als Familienmitglieder, wenn sie seit mindestens 2 Jahren mit dem Gesuchsteller zusammenleben (derselbe Wohnsitz) und der Gesuchsteller sich verpflichtet, sie in die geförderte Wohnung aufzunehmen. Dasselbe gilt für Geschwister mit einer Invalidität von mindestens 74%).

Ort
Datum/...../.....

.....

Unterschrift des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin

.....

Unterschrift des Ehegatten/der Ehegattin bzw. der in eheähnlicher Beziehung lebenden Person